



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

Entwurf eines Forschungsförderungs-Strukturreformgesetzes (zur Begutachtung versendet unter GZ. 527000/18-III/1/04, BMVIT)

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

14. Mai 2004

Grundsätzliche Erwägungen

Die Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Entwurf streichen in zutreffender Weise die besondere Bedeutung von Investitionen in Forschung, Technologieentwicklung und Innovation für die Position eines Landes im internationalen Wettbewerb heraus.

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der *Grundlagenforschung* besonders zu betonen. Völlig zu Recht hat die EU-Kommission in den letzten Monaten, z.B. in ihrer Mitteilung *Europa und die Grundlagenforschung* (Jänner 2004), auf die Bedeutung der Grundlagenforschung für zukunftsweisende Innovationen und Entwicklungen und damit für die Wettbewerbsfähigkeit Europas hingewiesen. Nicht zuletzt zeigen die Pläne zur Schaffung eines *European Research Council*, dass der Förderung der Grundlagenforschung (nach dem "bottom-up-Prinzip") auch auf europäischer Ebene stärkeres Augenmerk gewidmet wird.

Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert daher, aus öffentlichen Mitteln jährlich mindestens € 100 Millionen, mit kontinuierlichem Zuwachs, für Vorhaben der Grundlagenforschung nach dem "bottom-up-Prinzip" zur Verfügung zu stellen. Dies bedingt eine Mittelvergabe, die von einer möglichst unabhängigen Organisation ohne fachliche Vorgaben nach dem Kriterium der Exzellenz erfolgt. Diese Exzellenz ist insbesondere durch internationale Peer Review sicherzustellen.

Die Förderung der Grundlagenforschung nach den beschriebenen Prinzipien durch den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung hat sich sehr bewährt und ist entsprechend auszubauen. Dabei ist eine möglichst große Unabhängigkeit und organisatorische Selbständigkeit des Wissenschaftsfonds unabdingbar. Vergleiche mit den erfolgreichen Fördereinheiten in anderen Ländern (National Science Foundation, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Schweizerischer Nationalfonds) bestätigen die Richtigkeit dieses strukturellen Ansatzes. Eine Zusammenlegung des Wissenschaftsfonds mit anderen Fördereinrichtungen wurde auch im Zuge der unlängst erfolgten Evaluierung von FWF und FFF nicht empfohlen.

Das Universitätsgesetz 2002 stellt der Universitätsaufgabe der Forschung auch jene der *Entwicklung und Erschließung der Kunst* gleichberechtigt zur Seite. Instrumente zur Förderung der Grundlagenforschung sollten daher auch zur Förderung der Entwicklung und Erschließung der Kunst offenstehen.

Die Neuregelung der Struktur der Forschungsförderung hat sicherzustellen, dass die Informations-, Beratungs- und Betreuungsleistungen, die bislang vom Büro für internationale Forschungs- und Technologiekooperation (BIT) - nicht zuletzt für die Universitäten - sehr erfolgreich erbracht wurden, auch in Zukunft in vollem Umfang aufrecht erhalten werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Artikel 1, § 2 Abs. 4 und Abs. 5 letzter Satz:

Die vorgeschlagene Form der Überführung des BIT, das derzeit als privater Verein organisiert ist, in die Forschungsförderungsgesellschaft erscheint verfassungswidrig.

Artikel 1, § 11:

Statt "Z" müsste es an mehreren Stellen jeweils lauten: "Abs".

Artikel 2, § 2:

Der erste Satz des § 2 sollte wie folgt lauten:

„§ 2. Zur Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, sowie zur Förderung der Entwicklung und Erschließung der Künste wird ein „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ (in weiterer Folge: „Wissenschaftsfonds“) mit Sitz in Wien errichtet.“

Artikel 2, § 3 lit. a iVm § 4a:

Die Erstellung von Mehrjahresprogrammen ist sehr zu begrüßen. Allerdings sollten auch die Finanzierungszusagen des Bundes verstetigt werden und der jeweiligen Planungsperiode entsprechen, wie dies durch das UG 2002 auch für die Universitätsfinanzierung vorgesehen wurde.

Artikel 2, § 4:

Zu den Aufgaben des Wissenschaftsfonds sollte auch die Förderung der Entwicklung und Erschließung der Künste zählen.

Artikel 2, § 5a:

Im Falle der Nichteinigung über das siebente Mitglied des Aufsichtsrates darf dieses nicht durch Regierungsmitglieder, sondern sollte durch den Wissenschaftsrat im Einvernehmen mit dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung bestellt werden. Diese Lösung wäre in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung des UG 2002 (§ 21 Abs. 7) für die Bestellung eines weiteren Mitgliedes des Universitätsrates.

Artikel 2, § 6 Abs. 2:

Es sollte klargestellt werden, dass die Entsendung der Vertreterin bzw. des Vertreters durch das Rektorat der jeweiligen Universität erfolgt.

Artikel 2, § 25 Abs. 2:

In Hinblick auf die Einführung eines Aufsichtsrates sollten Genehmigungsvorbehalte zugunsten der Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen werden, zumal diese ohnehin in der Lage ist, Beschlüsse aufzuheben, die ihrer Rechtsanschauung nicht entsprechen.

Für die Österreichische Rektorenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Georg Winckler e.h.